

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Januar / Februar 2016

Ausgegeben zu Berlin am 16.02.2016

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

<p>II-14 Prüffähige EnEV-Nachweise - Merkmale / Anforderungen / Hinweise Dipl.-Ing. (FH) Jens Wesner Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung</p>	<p>16. Februar 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p>
<p>I-12 Nachtrag als Chance – das eigene Nachtragsmanagement des Planers RA Michael Lenke</p>	<p>17. Februar 2016 14 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €</p>
<p>I-13 Haftungsfallen für sämtliche an einem Bauvorhaben beteiligte Ingenieure / Architekten RA Torsten Ilgner, KNH Rechtsanwälte Berlin</p>	<p>18. Februar 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p>
<p>II-10 Anlagentechnik für Effizienzhäuser (WH) Teil 1: Wirtschaftlichkeit der Erzeuger Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow</p>	<p>22. Februar 2016 9 bis 13 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 40 €</p>
<p>II-06 DIN 18008 – Die neue Norm für Glas im Bauwesen Univ.-Prof. Dr.-Ing. Thorsten Weimar</p>	<p>23. Februar 2016 10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €</p>
<p>II-07 Tag 1: Holzschutz nach DIN 68800 in Alt- und Neubauten Dipl.-Ing. Detlef Hoffmann, geprüfter Sachverständiger für Holzschutz</p>	<p>24. Februar 2016 17 bis 20:30 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 50 €</p>
<p>I-14 Fehler von Gerichtsgutachtern RA Wolfgang Becker, ehemaliger Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin in der Zivilkammer 14</p>	<p>25. Februar 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p>
<p>I-15 Die Baubegleitende Qualitätsüberwachung – weniger Kontrollinstrument, vielmehr Hilfestellung für alle Beteiligten Dipl.-Ing. Newen Arndt</p>	<p>1. März 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p>
<p>II-08 Muss immer eine Betonsanierung durchgeführt werden? Dr.-Ing. Monika Helm - das Betonbüro -</p>	<p>3. März 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p>
<p>II-11 Anlagentechnik für Effizienzhäuser (WH) Teil 2: Wärmeübergabe und Regelung im Raum Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow</p>	<p>7. März 2016 9 bis 13 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €</p>

II-07 Tag 2: Holzschutz nach DIN 68800 in Alt- und Neubauten Dipl.-Ing. Detlef Hoffmann, geprüfter Sachverständiger für Holzschutz	8. März 2016 17 bis 20:30 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 50 €
I-16 Wie arbeitet der Sachverständige mit den Gerichtsakten? RA Wolfgang Becker, ehemaliger Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin in der Zivilkammer 14	10. März 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-12 Anlagentechnik für Effizienzhäuser (WH) Teil 3: Verteilnetze und Speicher Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow	14. März 2016 9 bis 13 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €
II-15 Thermografie im Bauwesen – Möglichkeiten und Grenzen Dipl.-Phys. Ralf Zimmer	15. März 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-09 Neues zum Thema Trinkwasserhygiene RA Thomas Herrig ehemaliger Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin	16. März 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
I-17 Was gehört heute zu einer erfolgreichen Internetseite – Aufbauseminar Teil 2 (Praktisches Arbeiten im Netz-Vernetzung, Marketing, Tools) Marc Däumler, excognito, und Simon Boé, onehundreddigital GmbH	17. März 2016 16 bis 19:30 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

INFORMATIONEN

■ 6. Berliner Schimmelpilzkonferenz am 17.03.2016

Am 17. März 2016 veranstalten die Verlagsgesellschaft Rudolf Müller und das Magazin B+B BAUEN IM BESTAND die 6. Berliner Schimmelpilzkonferenz. Die Konferenz befasst sich mit den Problemstellungen von Schimmelpilzbefall in Gebäuden – ob ältere Bestandsbauten, energetisch sanierte Gebäude oder Neubauten – sowie deren fachgerechter Beseitigung. Namhafte Referenten vermitteln praktische Lösungen aus bautechnischer, medizinischer, mikrobiologischer und rechtlicher Perspektive. Eine begleitende Fachschau gibt den Teilnehmern einen Überblick über aktuell relevante Aspekte der Diagnose, Sanierung und Vermeidung von Schimmelpilzbelastungen in Gebäuden für die berufliche Praxis. Die Veranstaltung wendet sich an Fach- und Führungskräfte der Bau- und Immobilienwirtschaft, Behörden und Verbände, Architekten und Planer, Bauingenieure und Energieberater, Maler und Stuckateure, Bautrocknungs- und Sanierungsfirmen, Gutachter und Sachverständige, Baubiologen und Umweltmediziner, Baustoffhersteller und Baustofffachhandel, Fachanwälte für Miet- und Baurecht.

Veranstaltungsort: Umweltforum Auferstehungskirche, Pufendorfstr. 11, 10249 Berlin.
Info unter: www.schimmelpilzkonferenz.de
Quelle: *Presseinfo Rudolf Müller Mediengruppe v. 03.12.15*

■ 42. Aachener Bausachverständigentage am 11./12.04.2016

Am 11. und 12. April 2016 finden in Aachen die 42. Bausachverständigentage statt mit dem Rahmenthema „Praktische Bewährung neuer Bauweisen – ein (un-)lösbarer Widerspruch?“. Weitere Informationen: www.aibau.de
Quelle: *AIBAU gGmbH vom 09.12.16*

■ Finanzielle Entlastung bei Doppelmitgliedschaft in IHK und Baukammer Berlin

Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

Sollten Sie bisher noch nicht in den Genuss des ermäßigten IHK-Beitrags aufgrund Ihrer Mitgliedschaft und der Ihrer Mitgesellschafter in der Baukammer Berlin gekommen sein, raten wir Ihnen, sich möglichst zeitnah mit der IHK in Verbindung zu setzen, diese über Ihre Mitgliedschaft und Ihre Beitragsentrichtung in der Baukammer Berlin zu informieren und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung des IHK-Beitrags zu beantragen.

Quelle: § 3 IHK-Gesetz

■ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Verlängerung der öffentlichen Bestellung/Wiederbestellung nach § 3 Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

Dr.-Ing. Manfred Jansen
IABU Prenzel & Partner GmbH
Bänschstr. 46, 10247 Berlin
Tel.: (030) 98 69 47 82, Fax: (030) 98 69 47 83
E-Mail: info@iabu.de, www.iabu.de
Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
BI	Dipl.-Ing. Matthias Ahnefeld	2
FM	Dipl.-Ing. (FH) Bernd Deyke	5
FM	Dipl.-Ing. Markus Fichtner	1,3
FM	Ing. Tobias Gursch	1
PM	B.A. Baris Kahraman	1
PM	Dipl.-Ing. Hendryk Kaul	1
BI	Dipl.-Ing. Stefan Liebig	1,6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Alexander Markstädter	1
PM	Ing. (grad.) Eckhard Meyer zu Hoberge	1
FM	B.Sc. Emmanouil Psyridis	4,6
FM	Dipl.-Ing. (FH) Felix Reifarh	1,5
PM	Dipl.-Designer Bernd Schmidt	1
FM	Gorancho Todorov	1,6
BI	Dipl.-Ing. (FH) Erik Willner	4,6
PM	Christina Witzel	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied, FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Neue Berliner Bauordnung erleichtert Wohnungsbau

Aus der Sitzung des Senats am 8. Dezember 2015: Der Senat hat in seiner Sitzung auf Vorlage des Senators für Stadtentwicklung und Umwelt, Andreas Geisel, den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung und der Anpassung an erforderliche Neuregelungen.

Berlin will mit dem geänderten Baurecht das Bauen in der Stadt erleichtern. Mit der Neuregelung des Abstandsflächenrechts sollen beispielsweise Maßnahmen zu Nachverdichtungen vereinfacht werden. Außerdem sollen Vorhaben zu Energieeinsparungen und Erschließungen erleichtert und mehr barrierefrei zugängliche Wohnungen ermöglicht werden. Zur Verbesserung der Sicherheit in Wohnungen im Brandfall gibt es im Gesetzentwurf eine Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldungen. Für bestimmte Tagespflegeeinrichtungen und Pflegewohngemeinschaften sollen künftig nur noch die Standardanforderungen der Bauordnung gelten.

Die Änderungen im Gesetzentwurf fanden unter Berücksichtigung der Belange von Fachkreisen und Verbänden statt und wurden den Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin bereits zur Kenntnis gegeben. Mit der Änderung passt sich die BauO Bln den aktuellen Entwicklungen des europäischen Rechts an und schafft weitestgehend Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen Brandenburgs. Die Vorlage wird nun dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet. Aufgrund der notwendigen Änderungen von Verordnungen wird das Gesetz frühestens 2016 in Kraft treten.

Rückfragen: Sprecher der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Telefon: (030) 9025-1090.

Quelle: PM Landespressedienst v. 08.12.15

Modernisierung des Berliner Liegenschaftskatasters ist abgeschlossen

Das Liegenschaftskataster ist ein Verzeichnis der Grundstücke und Gebäude und weist tatsächliche und rechtliche Verhältnisse wie die Lage und Größe einer Liegenschaft in einem amtlichen Verzeichnis und einem amtlichen Kartenwerk nach. In Verbindung mit dem Grundbuch ist es ein wesentlicher Teil der staatlichen Eigentumssicherung.

Nach einer technisch bedingten Pause hat das Liegenschaftskataster termingerecht zum 01.12.2015 die Produktion wieder aufgenommen. Die bisher in Karte und Buch geführten Informationen wurden nun in einen einzigen Datenbestand überführt. Dadurch wird eine deutliche Verbesserung der Katasterdaten erreicht, ebenso die Bereitstellung in internationalen Datenformaten und damit die bessere Nutzbarkeit in modernen Geoinformationssystemen.

In Verbindung mit der Zentralisierung des Betriebes beim IT-Dienstleister des Landes Berlin, dem ITDZ, leistet die Vermessungsverwaltung damit ihren Beitrag zu den E-Government-Zielen des Senates.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung steht das „Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem“ (ALKIS) wieder in vollem Umfang zur Verfügung.

Quelle: Pressemitteilung Landespressedienst v. 02.12.15

Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 8 / 2015

Vergabe- und Vertragswesen VOB
Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins - Anweisung Bau (ABau)
Einführung Ergänzungsband 2015 zur VOB 2012, Teil C
Ausnahmeregelung ATV DIN 18300
Quelle: Rundschreiben vom 08.12.15

Rundschreiben SenStadtUm II E Nr. 45/2015

Bauaufsichtliche Behandlung von Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften
Hinweis: Das Rundschreiben Nr. 45/2015 ersetzt das Rundschreiben Nr. 44/2015.
Quelle: Rundschreiben vom 04.01.16

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Angriff auf den Mittelstand?

Novellierung des Vergaberechts führt zum Ausschluss kleiner und mittelgroßer Planungsbüros!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) treibt derzeit vehement die Novellierung des Vergaberechts voran. Hintergrund ist die zwingende Umsetzung dreier EU-Vergaberichtlinien bis April 2016. „Die vom BMWi geplanten Änderungen benachteiligen jedoch massiv kleine und mittelgroße Planungsbüros und gehen weit über den von der EU vorgegebenen Rahmen hinaus“, so Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer, zur laufenden Novellierung. „Durch die neue, im Rahmen der Überarbeitung der Vergabeverordnung (VgV) geplante Zusammenrechnung aller freiberuflichen Dienstleistungen werden öffentliche Auftraggeber gezwungen, bereits kleine-

re Baumaßnahmen europaweit auszuschreiben. Schon bei einem Kindergarten mit insgesamt ca. 1,2 Mio. Euro Baukosten müssen dann die Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben werden“, so Kammeyer weiter. Dies beinhaltet aus Sicht der Bundesingenieurkammer nicht nur einen immensen Mehraufwand und steigende Kosten auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber, sondern hätte auch katastrophale Auswirkungen auf die deutsche Planungslandschaft, die im Wesentlichen von kleinen und mittleren Bürogrößen geprägt ist. Diese Strukturen würden zerschlagen, wenn die Berechnung des Auftragswertes so in die Verordnung einfließen würde. Dazu Kammeyer: „Mit einer Bürogröße von unter 20 Mitarbeitern ist die Teilnahme an derartigen Ausschreibungen personell kaum zu leisten. Auch sind im Rahmen dieser Ausschreibungen Parameter wie Umsatzhöhe ausschlaggebend, die kleinere Büros automatisch aus dem Rennen werfen“.

In Anbetracht der zu erwartenden zusätzlichen Belastung sei absehbar, dass insbesondere kommunale Auftraggeber aufgrund mangelnder Kapazitäten in Zukunft dazu übergehen, Aufträge vermehrt an einen Generalplaner zu vergeben. Statt vieler kleiner gäbe es damit immer nur noch einen großen Auftragnehmer. „Die Folge wird sein, dass künftig Ingenieurleistungen auch nur noch von einigen großen Anbietern erbracht werden können. Diese Gesellschaften können den Markt unter sich aufteilen und die Preise in die Höhe treiben, wie es in einigen anderen europäischen Ländern bereits geschehen ist. Die kleinen und mittleren Bürogrößen, das Rückgrat der deutschen Planungslandschaft, würden aussterben. Zum Nachteil für den Berufsstand, für die öffentlichen Auftraggeber und letztlich für den Steuerzahler“, so Kammeyer abschließend.

Quelle: Pressemeldung BIngK v. 04.12.15

■ Referentenentwurf einer Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Referentenentwurf einer Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Mantelverordnung) für die Öffentlichkeit freigegeben. Die Entwürfe für die Rechtsverordnungen greifen die allgemeinen Regelungen des Gesetzentwurfs auf und ergänzen diese in zahlreichen Detailfragen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verordnungen:

- **Vergabeverordnung (VgV)** in Artikel 1, in der die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber näher ausgestaltet wird (sog. „klassische Auftragsvergabe“).
- **Sektorenverordnung (SektVO)** in Artikel 2, die für Vergaben von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorauftraggeber Regelungen trifft.
- **Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)** in Artikel 3, die als neu zu erlassende Rechtsverordnung erstmals umfassende Bestimmungen für Bau- und Dienstleistungskonzessionen enthält.
- **Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)** in Artikel 4, mit der erstmals eine Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen eingeführt wird.
- Die Artikel 5 bis 7 enthalten Folgeänderungen in der **Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)** sowie in anderen Rechtstexten und Bestimmungen zum Inkrafttreten/Außerkräfttreten.

Referentenentwurf:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html>

Quelle: *ingletter IK SN Nr. 22/2015*

■ AHO-Herbsttagung am 26.11.15 - Breite Unterstützung für die HOAI

Das am 18.06.15 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission in Sachen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stand im Fokus der diesjährigen AHO-Herbsttagung, die am 26.11.15 vor ca. 160 Gästen im Ludwig-Erhard-Haus in Berlin stattfand. Die hochkarätigen Referenten aus Europa- und Bundespolitik, dem für die HOAI federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der Rechtswissenschaft bekundeten ihre nachdrückliche Unterstützung für die HOAI und das deutsche Honorarsystem.

Weitere Informationen unter: www.aho.de

Quelle: *Pressemittteilung AHO vom 30.11.15*

■ ECEC: HOAI ist für viele EU-Mitgliedstaaten Vorbild

Der Präsident des European Council of Engineers Chambers (ECEC), Crtomir Remec, hat in einem Schreiben an die EU-Kommissarin für Binnenmarkt, Industrie und KMU, Elzbieta Bienkowska, die HOAI für viele europäische Mitgliedstaaten als „ein Vorbild der Best Practice“ gelobt. Der ECEC vertritt die Auffassung, dass die HOAI kein Hindernis für die grenzüberschreitende Niederlassung in Deutschland darstellt und kritisiert daher das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren. Im Zuge der Deregulierung des Binnenmarktes müssen bewährte Qualitätsstandards in den nationalen berufsständischen Regelungen erhalten bleiben.

Quelle: *ingletter IK SN Nr. 22/2015*

■ Bauministerkonferenz lehnt Moratorium bei der EnEV ab – grundlegende Neukonzeption der Energieeinsparverordnung ist aber für 2016 geplant

Die zum 1. Januar 2016 vorgesehenen Verschärfungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) für Neubauten stehen vorläufig nicht zur Diskussion. So lautet das wesentlichste Ergebnis der Bauministerkonferenz am 29. und 30. Oktober 2015 in Dresden, bei der sämtliche Bauminister bzw. Bausenatoren der 16 Bundesländer sowie Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks teilnahmen.

Mehrere Bundesländer, namentlich Schleswig-Holstein, Bayern, Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, hatten vor dem Hintergrund des wachsenden Bedarfs an günstigem Wohnraum gefordert, die höheren Energieeffizienz-Anforderungen für einige Jahre auszusetzen, um so die Baukosten zu senken. Da die erneute Verschärfung der EnEV das Bauen um mindestens 7-8 % verteuert, setzt sich auch der BDB vehement für ein EnEV-Moratorium im Neubau ein. Bereits auf dem diesjährigen Deutschen Baumeistertag des BDB im Mai 2015 hatten die Delegierten einstimmig eine entsprechende Resolution verabschiedet, die von der Bundesregierung ein EnEV-Moratorium für einen Zeitraum von 5 Jahren fordert. In diesem Zeitraum sollen die Auswirkungen bisheriger Verordnungen in Bezug auf ihre Wirksamkeit validiert werden, wobei die EnEV 2014 dabei als „letzter“ einzuhaltender Energiestandard zunächst festgeschrieben werden soll.

Immerhin beschloss die Bauministerkonferenz, dass es eine Neukonzeption von EnEV und Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz geben soll. Das Bundesbauministerium wird daher bis Mitte 2016 entsprechende Modelle erarbeiten und bei einer Sonder-Bauministerkonferenz vorstellen. Weiterhin beschlossen die Bauminister in Dresden, das Bauordnungsrecht der Länder kritisch zu überprüfen. Ziel ist es, in Bezug auf Verfahren und Standards schneller bauen zu können. Positiv ist die Entscheidung zu bewerten, dass die steuerlichen Vergünstigungen für den freifinanzierten Wohnungsbau verbessert werden sollen, um somit die Anreize für private Investitionen zu erhöhen.

Unabhängig von den zugesagten erhöhten Bundesmitteln für Zwecke des Sozialen Wohnungsbaus, setzt sich die Bundesbauministerkonferenz beim Bund dafür ein, die Bundesmittel für den Sozialen Wohnungsbau um weitere 500 Mio. Euro jährlich zu erhöhen, so dass insgesamt hierfür rund 1,5 Mrd. pro Jahr zur Verfügung stehen würden. Aus Sicht des BDB ist dies zwar ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber bei weitem nicht aus, um den Bedarf an bezahlbaren Wohnungen auch nur annähernd zu decken. Immerhin sicherten die Länder bei der Bauministerkonferenz zu, dass diese Kompensationsmittel des Bundes für den Sozialen Wohnungsbau künftig vollständig zweckgebunden verwendet werden, was bisher nur in wenigen Bundesländern tatsächlich erfolgt. Mit dieser Zusicherung würde eine langjährige Forderung des BDB nun endlich umgesetzt werden, sofern dies von den jeweiligen Länderfinanzministern mitgetragen wird.

Quelle: BDB-Informationen 1/2016

■ **Energieeffizienz 2016: Was ändert sich für Bauherren und Hauseigentümer?**

Das Jahr 2016 bringt verschiedene Neuerungen im Bereich Energieeffizienz und energetisches Bauen und Sanieren mit sich. Politisches Ziel der verschiedenen Maßnahmen ist ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand im Jahr 2050. Dafür ist es wichtig, generell den Energiebedarf der Gebäude durch eine gedämmte Gebäudehülle und effiziente Anlagentechnik zu reduzieren sowie weitestgehend erneuerbare Energien zu nutzen. Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat für private Hauseigentümer und Bauherren die relevantesten Aspekte zusammengestellt.

Höhere Anforderungen für Neubauten

Neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude müssen ab dem 1. Januar höhere energetische Anforderungen erfüllen. Der zulässige Wert für die Gesamtenergieeffizienz (Jahres-Primärenergiebedarf) wird um 25 Prozent gesenkt. Die Wärmedämmung der Gebäudehülle muss zudem im Schnitt etwa 20 Prozent besser ausgeführt werden. Erreichbar ist beides durch bessere Dämmung von Fassade, Dach und Keller sowie durch dichtere Fenster und eine effiziente Technik unter Einbindung erneuerbarer Energien.

Neue Fördermittel für Heizung und Lüftung

Ab 1. Januar stellt der Bund zusätzliche Fördermittel für den Austausch der Heizung oder den Einbau einer Lüftungsanlage zur Verfügung. Die Förderung wird in Form von Zinsverbilligungen und Zinszuschüssen gewährt und ist Teil des neuen Anreizprogramms Energieeffizienz, für das die Bundesregierung insgesamt 165 Millionen Euro pro Jahr über drei Jahre eingeplant hat. Informationen zu den Konditionen und zur Beantragung bieten die KfW (www.kfw.de) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).

Effizienzlabel für alte Heizkessel

Heizkessel mit einer Leistung von bis zu 400 Kilowatt, die älter als 15 Jahre sind, können ab dem 1. Januar mit einem Label versehen werden, das Auskunft über die Energieeffizienz gibt. Das Labeling ist zunächst freiwillig und gilt für gas- oder ölbetriebene Anlagen. Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger oder Energieberater stellen das Etikett aus. Erst ab 2017 wird dieses nationale Effizienzlabel für alte Heizkessel Pflicht.

Neue Förderstufen der KfW für Effizienzhäuser

Die KfW passt zum 1. April ihre Förderung im Programm „Energieeffizient Bauen“ den veränderten Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) an. So entfällt die Förderung für die Stufe Effizienzhaus 70 – diese wird dann dem gesetzlichen Mindeststandard entsprechen. Neu ist die Stufe Effizienzhaus 40 Plus. Besonderes Merkmal dieses Standards ist, dass ein Teil des Energiebedarfs unmittelbar am Haus erzeugt und gespeichert werden muss. Damit liegt der Fokus verstärkt auf der Förderung von Neubauten mit hohem energetischem Standard.

Weitere Infos zur Energieeffizienz in Gebäuden unter „zukunfft-haus.info“.

Quelle: www.dena.de/presse-medien 22.12.15

■ **Energetische Sanierung enttäuscht Spar-Erwartungen**

Energetische Sanierungen von Mietshäusern bringen oft geringere Einsparungen als zuvor errechnet. Das haben schon viele Architekten und Hausbesitzer erlebt; wissenschaftlich bestätigt hat es jetzt ein Forschungsprojekt der RWTH Aachen mit drei zunächst identischen Karlsruher Häusern aus den 1950er-Jahren mit je 30 Wohnungen. Sie wurden unterschiedlich saniert und vier Jahre lang untersucht. Rechnerisch am stärksten unter den Erwartungen blieb ein Passivhaus: 84 Prozent Energie-Einsparungen durch die Sanierung waren ihm vorausberechnet worden; tatsächlich waren es dann nur 58 Prozent. Die Gründe: Steuerungsgeräte für Wärme und Entlüftung funktionierten nicht oder ihre Bedienung war zu kompliziert; Bewohner lüfteten im Winter systemwidrig durch geöffnete Fenster. Beim Drei-Liter-Haus gab es statt der erwarteten 74 Prozent Einsparung nur 66 Prozent; beim Haus mit Standard-Dämmung (U-Wert 0,28) immerhin statt erwarteter 68 noch 65 Prozent. In allen Haustypen fanden die Forscher heraus, dass das individuelle Verhalten der Bewohner wichtiger ist als das technische System. Rainer Kuklinski, Geschäftsführer der Hauseigentümerin Volkswohnung Karlsruhe: „Sparsame Menschen haben vorher schon Energie gespart, Vielverbraucher verbrauchen auch weiterhin viel.“

Quelle: *Deutsches Architektenblatt* 01-2016

■ **Deutsche Bauindustrie unterstützt Einführung eines Stufenplans zu BIM**

Die Deutsche Bauindustrie unterstützt Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt bei seinem Vorhaben, Building Information Modeling (BIM) ab 2017 stufenweise in Bauprozesse zu integrieren. RA Michael Knipper, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, erklärte hierzu im Vorfeld des Zukunftsforums Digitales Planen und Bauen heute in Berlin: „Mit der verbindlichen Einführung eines Stufenplans zur Einführung von BIM bei Verkehrsinfrastrukturprojekten in Deutschland halten wir den entscheidenden Schlüssel in der Hand, um in Zukunft Kosten- und Zeitüberschreitungen bei Großprojekten zu vermeiden. Das

geht aber nur, wenn digitale Werkzeuge durchgängig in der Wertschöpfungskette Bau angewendet werden.“ Daher komme es darauf an, dass alle Beteiligten, insbesondere die öffentlichen Auftraggeber, den vorliegenden Umsetzungsfahrplan nutzen und die Schaffung notwendiger Grundlagen vorantreiben.

Knipper ergänzte: „Bundesminister Dobrindt setzt damit eine der zentralen Empfehlungen der Reformkommission Großprojekte um, die in ihrem Abschlussbericht den Einsatz von BIM als zentral zur Vermeidung von Kosten- und Zeitüberschreitungen identifiziert hat.“ Die Kommission habe zu Recht steigende Planungssicherheit und damit auch mehr Kostensicherheit im Einsatz von BIM erkannt. Aber auch bei der Umsetzung der anderen Kernempfehlungen der Kommission, wie etwa bei Risikomanagement und bei der Vergabe, könnten durch BIM transparentere Strukturen geschaffen werden.

Die Deutsche Bauindustrie sieht die großen Vorteile digitaler modellbasierten Arbeitens und ist als Initiator und Gesellschafter auf der Plattform Planen und Bauen 4.0 gemeinsam mit anderen führenden Verbänden und Institutionen aus dem Bereich Planen, Bauen und Betreiben seit Anfang des Jahres engagiert. Die Plattform arbeitet darauf hin, dass allen am Bau Beteiligten die Effizienzpotenziale des digitalen Bauens zugänglich gemacht werden. Sie versteht sich als Kompetenzzentrum und als Gesprächspartner im Bereich der Forschung, Regelsetzung und Marktimplementierung. Der Stufenplan sieht ab Mitte 2017 eine Vorbereitungsphase mit einer weiter ansteigenden Zahl an Infrastruktur-Pilotprojekten vor, die zum Beispiel Maßnahmen der Standardisierung, der Aus- und Weiterbildung, der Klärung rechtlicher Fragen als auch der Entwicklung von BIM-Leitfäden für effektives Vorgehen beim Planen und Bauen gewidmet ist. Ab 2017 wird die Zahl der Pilotprojekte abermals erweitert, um ab 2020 eine breite Implementierung von BIM erreicht zu haben.

Quelle: PM Deutsche Bauindustrie vom 15.12.15

■ Berufsbilder verändern sich

Was hat dies mit der Versicherung zu tun?

Zunehmend ist zu beobachten, dass sich Architekten und Ingenieure auf Tätigkeitsschwerpunkte spezialisieren, mit denen nur noch Ausschnitte ihres Berufsbildes abgebildet werden. Nicht selten stehen dabei die reine Beratung des Auftraggebers oder die Konzentration auf Projektmanagementaufgaben im Fokus, während die eigentlichen Planungstätigkeiten in den Hintergrund rücken oder durch andere wahrgenommen werden. Der Markt ist in Bewegung, Berufs-

bilder verändern sich, die Anforderungen an Qualität und Service steigen. Dabei ist die Honorierung der Architekten- oder Ingenieurleistungen nicht zwingend kompatibel mit dem Haftungspotenzial, das unter Berücksichtigung der gesetzlichen Haftungssituation auch denjenigen treffen kann, der ein Objekt gar nicht geplant, sondern dafür möglicherweise lediglich konzeptionelle Beratungsleistungen erbracht hat. Allein unter Berücksichtigung der Haftungsgrundsätze zur Gesamtschuld ist auch in solchen Fällen immer mit der Gefahr zu rechnen, mit dem vollen Risiko eines Bauvorhabens konfrontiert zu werden. Vor diesem Hintergrund ist es vor allem dann, wenn interessante Großaufträge winken, wichtig, sich intensiv mit den bauvertraglichen Bestimmungen zu befassen, die die gegenseitige Haftung regeln.

Wichtig ist aber auch, zu klären, ob der eigene Versicherungsschutz die vereinbarte Leistung abdeckt, ob diese insbesondere unter das im Versicherungsvertrag vereinbarte Berufsbild subsumiert werden kann. Ist dies nicht der Fall, spricht die Versicherung von einer Berufsbildüberschreitung, die im Zweifel zu einem vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen kann. Dies gilt nicht nur für den einzelnen Berufsträger, sondern auch für verbundene Unternehmen.

Wer sich im Zusammenhang mit einer Vertragsanbahnung nicht sicher ist, ob das avisierte Leistungsspektrum vom Versicherungsschutz umfasst ist, sollte mit seinem Versicherer Kontakt aufnehmen. Unter Umständen bietet sich an, komplexere Bauvorhaben mit einer auf das Bauvorhaben zugeschnittenen Objektversicherung abzudecken, in der die Besonderheiten des Projekts berücksichtigt werden können. Objektbezogene Deckungskonzepte ermöglichen es, etwaige besondere Risikopotenziale zu identifizieren und versicherungstechnisch zu lösen. Zugleich können mögliche Grenzen des Versicherungsschutzes aufgezeigt und durch den Architekten oder Ingenieur für die Gestaltung etwaiger Haftungsbegrenzungen in seinen Bauverträgen nutzbar gemacht werden.

Quelle: RA Andreas Huth, HDI Versicherung AG

■ Tiefbauunternehmen sehen viel Nachholbedarf beim Flüsterasphalt

Mit Hilfe des sogenannten Flüsterasphalts könnte die Lärmbelastung auf den deutschen Straßen und Autobahnen deutlich gemindert werden. Der lärmbegrenzende Effekt dieses speziellen Asphalttyps ist nachgewiesen worden und jeder Autofahrer, der schon einmal auf einer Autobahn über ein Flüsterasphaltstück gefahren ist, wird dies bestätigen können. Doch warum hapert es noch bei der flächendeckenden Einführung dieser sinnvollen Innovation? Ergebnisse der aktuellen Jahresanalyse von BauInfoConsult zeigen, dass die meisten Tiefbauprofis der Meinung sind, der Flüsterasphalt sei technisch immer noch nicht ausgereift und schlicht zu teuer für einen weitverbreiteten Einsatz.

Die befragten Tiefbauspezialisten sehen beim Flüsterasphalt immer noch ganz generelle Probleme: So sind 71 Prozent der Meinung, dass der Entwicklungsstand beim Flüsterasphalt noch lange nicht ausgereift ist. Ein ähnlich vernichtendes Urteil fällen die Tiefbauprofis über die Haltbarkeit des Flüsterasphalts, denn 63 Prozent der Befragten sind der Ansicht, dass die Haltbarkeit von Flüsterasphalt nicht vergleichbar sei mit der des klassischen Asphalts. Hier scheinen sich schon Gründe anzudeuten, warum diese neue Technologie nach Meinung der Spezialisten immer noch in den Kinderschuhen steckt – oder andersrum formuliert noch viel Luft nach oben hat.

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin - KdÖR
Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Tel.: (030) 797 443 - 12 • Fax: (030) 797 443 - 29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 18.01.2016

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin
18.02.2016 **17.03.2016** **3/2016**
17.03.2016 **15.04.2016** **4/2016**

Einen noch genaueren Einblick in die Grenzen vom Flüsterasphalt zeigen die Einschätzungen der Tiefbauunternehmen bezüglich der zukünftigen Entwicklung beim Einsatz dieser Technologie. 23 Prozent der Tiefbauprofis erwarten in den nächsten Jahren überhaupt keine Entwicklung beim Einsatz von Flüsterasphalt, da dieser für den öffentlichen Straßenbau ihrer Meinung nach schlichtweg zu teuer ist. Dieser Punkt ist durchaus logisch angesichts der desolaten Haushalte vieler Kommunen und Bundesländer. 13 Prozent der Befragten vermuten, dass Flüsterasphalt nur vereinzelt genutzt werden wird, um etwa stark lärmbelastete Abschnitte zu optimieren. Jeder zehnte Bauunternehmer ist der Meinung, dass der Flüsterasphalt nach und nach zunehmen wird – allerdings ist auch jeder zehnte der Ansicht, dass hier kein Potenzial ist. Dieser Widerspruch macht deutlich, dass einige der Befragten sich schwer bei der Einschätzung über diese neue Technologie tun – ganz zu schweigen von denjenigen, die zu diesem Thema gar keine Meinung haben.

Quelle: PM www.bauinfoconsult.de

RECHT

■ **Lichtplaner: Einspruch gegen die DIN-E 67517 und 67518 erfolgreich**

Über die Mitglieder einiger Ingenieurkammern wurden im Oktober letzten Jahres Einwände gegen den Entwurf der DIN 67517 und DIN 67518 vorgetragen. Diese sahen die Einführung von Regelungen für die Zertifizierung von Lichtplanern vor. Die Bundesingenieurkammer hat die Einwände der Kammermitglieder, die sich hierdurch in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt sahen, zum Anlass für einen Einspruch gegen die DIN-Normenentwürfe genommen. Im Nachgang zu der anschließenden Einspruchsberatung wurde seitens des DIN-Normenausschusses mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der Einsprüche, des definierten Anwendungsbereiches und der inhaltlichen Ausgestaltung der Entwürfe die Verwendung des Begriffes „zertifiziert“ missverständlich ist und daher nicht weiter verfolgt wird. In den Normen werden jetzt lediglich die Wissensgebiete aufgeführt, die für eine bedarfsgerechte Qualifikation des Lichttechnikers zu berücksichtigen sind. Die nunmehr veröffentlichten Normen enthalten keine verpflichtende Zertifizierung mehr.

Quelle: *ingletter IK SN Nr. 20/2015*

■ **Was tun, wenn Auftraggeber nicht zahlen?**

Diese Frage stellt sich für viele Architekten- und Ingenieurbüros, wenn zum Jahresende die Verjährung von Forderungen droht. Was dabei zu beachten ist, worauf es ankommt und ob z. B. das Planungsbüro Klage vor Gericht erheben oder einen Antrag auf einen gerichtlichen Mahnbescheid stellen muss, hat UNITA-JUR.-Netzwerk-Rechtsanwalt Dr. Hendrik Hunold in einem Merkblatt zusammengestellt.

Quelle: *UNITA-Brief 11-12/15*

■ **Öffentliche Aufträge dürfen an Mindestlohn gekoppelt werden**

EuGH, C-115/14 vom 17.11.2015

Der EuGH hält es für zulässig, dass Mitgliedstaaten Bieter und deren Nachunternehmer wie in § 3 LTTG Rheinland-Pfalz gesetzlich verpflichten können, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge einen im Gesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen und dies in einer schriftlichen, ihrem Angebot beigefügten Erklärung zu bestätigen. Eine Nichtvorlage die-

ser Erklärung darf zum Ausschluss des Angebotes führen.

Der Rechtsstreit betraf eine Vergabe von Postdienstleistungen in Rheinland-Pfalz, bei dem das OLG Koblenz den EuGH angerufen hatte.

Mit seinem Urteil vom 17.11.2015, Rs. C-115/14, stellt der EuGH fest, dass die Festlegung des § 3 LTTG mit dem Europarecht zu vereinbaren ist und Mitgliedstaaten Bieter und deren Nachunternehmer deswegen gesetzlich verpflichten können, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge einen in den betreffenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn zu zahlen und auch verlangen können, dass die Bieter dies in einer schriftlichen, ihrem Angebot beigefügten Erklärung bestätigen.

Zur Begründung führt der EuGH aus, dass eine nationale Bestimmung wie § 3 LTTG, als eine „soziale Aspekte“ betreffende „zusätzliche Bedingung für die Ausführung des Auftrags“ i. S. v. Art. 26 der Richtlinie 2004/18 einzustufen ist. Zudem sei diese zusätzliche Bedingung für die Ausführung eines Auftrags mit dem Unionsrecht vereinbar, da sie nicht unmittelbar oder mittelbar zu einer Diskriminierung führe. Anders als in der Rechtssache „Rüffer“ (C-346/06 vom 03.04.2008) sei der Mindestlohn in dem Gesetz selber geregelt und betreffe nicht nur eine einzelne Branche.

Das OLG Koblenz hatte auch die Frage gestellt, ob eine Nichtvorlage der Erklärung zum Ausschluss eines Bieters führen dürfe. Hierzu führt der EuGH aus, dass Art. 26 der Richtlinie 2004/18 dahin auszulegen ist, dass gesetzlich geregelt werden darf, Bieter auszuschließen, wenn sie sich nicht in einer schriftlichen, ihrem Angebot beizufügenden Erklärung verpflichten, den Beschäftigten, die zur Ausführung eingesetzt werden sollen, einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

Quelle: *Info forum vergabe vom 18.11.15*

■ **Besonders sachkundiger Abbruchunternehmer muss nur eingeschränkt überwacht werden!**

OLG Schleswig, Urteil vom 10.10.2014 – 1 U 88/11

Bei besonders sachkundigen Abbruchunternehmen (Abbruch alter Kasernengebäude) und eigenverantwortlich durchzuführender Prüfungsmaßnahmen betreffend des Abbruchmaterials, ist die Überwachungsverpflichtung des Architekten darauf beschränkt, sicherzustellen, dass die anzunehmende besondere Fachkenntnis im Einzelfall auch tatsächlich zum Tragen kommt.

Quelle: *ibr-online-newsletter 44/2015*

■ **Widersprüchliche Bieterangaben muss der Auftraggeber aufklären!**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – Verg 35/15

1. Der Begriff der Erklärungen oder Nachweise ist – gleichviel, ob er auftragsbezogene oder unternehmensbezogene Angaben, Willenserklärungen oder Wissensmitteilungen betrifft – nach dem Zweck der Norm denkbar weit zu verstehen.

2. § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 bezieht den Anwendungsbereich der Nachforderung ausschließlich auf solche Erklärungen oder Nachweise, die von Bietern bereits mit dem Angebot vorzulegen sind.

3. Der öffentliche Auftraggeber darf Angebote, die bei Vorliegen formaler Mängel jedenfalls im Sinn von § 13 EG Abs. 1 Nr. 4, § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 widersprüchlicher Angaben (Erklärungen oder Nachweise) an sich „ausschlusswürdig“ sind, nicht ohne Weiteres von der Wertung ausnehmen, ohne das von einem Ausschluss bedrohte Bieterunternehmen zuvor zu einer Aufklärung über den Inhalt

des Angebots aufgefordert und ihn Gelegenheit gegeben zu haben, den Tatbestand der Widersprüchlichkeiten nachvollziehbar auszuräumen.

Quelle: *ibr-online-newsletter* 44/2015

LITERATUR

■ **Neuerscheinung: Energieeffiziente Lösungen im Wohnungsbau**

Handbuch für Analyse, Planung und Projektentwicklung

Dieses Handbuch gibt einen straffen und methodischen Überblick über praktikable Energieeffizienzlösungen, die sowohl im Wohnungsbau als auch bei der Sanierung angewandt werden können.

Zunächst beschreibt der Autor die Analyse der jeweiligen Ausgangssituation und welche Rahmenbedingungen und Vorgaben bei der Planung der Maßnahmen beachtet werden müssen. Systematisch werden die verschiedenen Arten erneuerbarer Energien vorgestellt, ausgehend von der Wirkungsweise und dem Aufbau der Anlagen, den Randbedingungen und der Berechnung. Daraus entwickelt sich das Projektmanagement für die eigentliche Durchführung der Baumaßnahmen, auch unter Beachtung wirtschaftlicher, rechtlicher und sicherheitstechnischer Anforderungen. Der Autor schildert darüber hinaus den aktuellen Stand des Smart Homes und untersucht das Gebäude als Wirtschaftsgut.

Der Vorteil dieses Handbuches liegt in der kurz gefassten und konzentrierten Aufbereitung des Materials. Es enthält viele Checklisten und übersichtliche Aufzählungen, sodass es sich besonders für einen schnellen Einstieg in die Materie eignet.

VDE Verlag

Miksch, Konrad

2., völlig neu bearbeitete Ausgabe 2015.

224 Seiten. Broschur.

36,00 EUR ISBN 978-3-8007-3932-5

E-Book: 59,95 EUR ISBN 978-3-8007-3949-3

Quelle: *Info VDE Verlag* vom 09.11.15

■ **Stahlbauarbeiten**

Kommentar zu VOB/C: ATV DIN 18335

ATV DIN 18335 Stahlbauarbeiten hat in ihrer Fassung 2015 zahlreiche Änderungen erfahren. Die Anforderungen an die Aufsteller von Leistungsverzeichnissen wurden verschärft, die Prüf- und Hinweispflichten für Auftraggeber und Auftragnehmer konkretisiert. Dieser Beuth-Kommentar macht den Leser mit allen Änderungen vertraut.

Einführend erörtern die Autoren die historische Entwicklung und die Bedeutung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) innerhalb der VOB. Anschließend werden die Regelungen für die Planung, Ausschreibung und Abrechnung von Stahlbauarbeiten absatzweise kommentiert.

Die Autoren gehen auch auf Rechtsfragen wie Prüf- und Hinweispflichten und auf neue Schnittstellen zu mitgeltenden Normen ein (ATV DIN 18299, DIN EN 1090-2, HOAI, VOB/B und weitere) und geben damit Orientierung im normativen Gesamtzusammenhang. Die ATV DIN 18335 und ergänzend dazu die ATV DIN 18299 sind im Original abgedruckt.

Beuth Kommentar

von RA Karl Heinz Güntzer, Dr. Peter Hammacher und

Prof. Dr.-Ing. Ralf Steinmann

1. Auflage 2015. 286 Seiten. A5. Broschiert

54,00 EUR ISBN 978-3-410-25592-5

E-Book: 54,00 EUR

E-Kombi (Buch + E-Book): 70,20 EUR

Quelle: *Info Beuth Verlag GmbH*

■ **Baubetrieb Praxis kompakt**

Dieses Buch vermittelt das grundlegende Wissen für die zahlreichen Sachgebiete der Baubetriebslehre, die essenziell für einen reibungslosen Bauablauf sind. Dazu gehören die Fertigungstechnik, die Ablaufplanung, die Baustelleneinrichtungsplanung, die Kosten- und Leistungsrechnung, die Baurechnung, das Baurecht und das Bauvertragsrecht. Darüber hinaus sind Erläuterungen zu weiteren wichtigen baubetrieblichen Bereichen wie Ausschreibung und Vergabe, Angebotskalkulation in der Vorvertragsphase sowie zum operativen Controlling in der Ausführungsphase enthalten. Viele Zahlenbeispiele erleichtern das Verständnis der umfangreichen Materie.

Quelle: *Info Beuth Verlag GmbH*

bautec vom 16.-19. 2.2016 – kostenloser Besuch

Vom 16. bis 19. Februar 2016 findet die *bautec* 2016 Internationale Fachmesse für Bauen und Gebäudetechnik auf dem Messegelände unter dem Funkturm statt.

Die Innung SHK Berlin lädt alle Mitglieder der Berliner Baukammer zu einem kostenlosen Besuch dieser Fachmesse ein.

Kostenlose Eintrittsgutscheine können Sie direkt bei der Innung SHK Berlin anfordern:

Ansprechpartnerin: Gina Strehmel

030-39 92 69-0, E-Mail: strehmel@shk-berlin.de

Innung SHK Berlin
Siegmonds Hof 18
10555 Berlin-Mitte

bautec 2016 – lange Öffnungszeiten nutzen!

Di + Fr: 9.00 bis 18.00 Uhr

Mi + Do: 9.00 bis 19.00 Uhr

Auch ein Besuch am Nachmittag lohnt sich!